

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

10 090 Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 zu Kapitel 10 010.

E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen

119 11	522	Rückzahlungen von nicht oder zweckwidrig verwendeten EU-Mitteln aus Vorjahren. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 671 13 verwendet werden.	—	—	—	127
119 12	522	Rückzahlungen von nicht oder zweckwidrig verwendeten Mitteln von Kreisen und kreisfreien Städten aus Vorjahren Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 633 11 verwendet werden.	—	—	—	1
119 13	522	Rückzahlungen und Zinsen von nicht oder zweckwidrig verwendeten Landesmitteln.	—	—	—	5
119 15	693	Rückflüsse aus dem EFRE.	—	—	—	16
119 41	522	Zinsen aus nicht oder zweckwidrig verwendeten EU-Mitteln. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 671 11 verwendet werden.	—	—	—	10
119 42	522	Zinsen aus nicht oder zweckwidrig verwendeten Mitteln von Kreisen und kreisfreien Städten. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 633 12 verwendet werden.	—	—	—	—
119 43	522	Zinsen aus EU-Mitteln im Rahmen von INTERREG-Programmen. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 547 00, Kapitel 10 010 Titel 422 01, 427 01 und Kapitel 10 050 Titelgruppe 66 verwendet werden.	—	—	—	—
119 44	522	Rückzahlungen im Jahresabschluss bereits verrechneter Rückforderungen. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 12.	—	—	—	15

Übrige Einnahmen

232 10	422	Sonstige Zuweisungen von Ländern (INTERREG III C). . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 73 und bei den Titeln 422 01 und 427 01 im Kapitel 10 010 verwendet werden.	—	—	—	—
232 20	422	Sonstige Zuweisungen von Ländern. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 547 00 und bei den Titeln 422 01 und 427 01 im Kapitel 10 010 verwendet werden.	—	—	—	—
233 00	332	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden. siehe Deckungsvermerk bei Titel 683 60.	—	—	—	—
271 10	522	Erstattung von Zuschüssen von der EU. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 00 verwendet werden.	110 000	110 000	—	99

Erläuterungen

Zu Titel 119 11:

Rückzahlungen von nicht oder zweckwidrig verwendeten EU-Mitteln aus Vorjahren.

Zu Titel 119 12:

Rückzahlungen von nicht oder zweckwidrig verwendeten Mitteln von Kreisen und kreisfreien Städten aus Vorjahren, die bei Kapitel 10 030 Titel 233 82 vereinnahmt wurden.

Zu Titel 119 13:

Rückzahlungen von nicht oder zweckwidrig verwendeten Landesmitteln aus Vorjahren und Zinsen aus nicht oder zweckwidrig verwendeten Landesmitteln.

Zu Titel 119 41:

Zinsen aus nicht oder zweckwidrig verwendeten EU-Mitteln.

Zu Titel 119 42:

Zinsen aus nicht oder zweckwidrig verwendeten Mitteln von Kreisen und kreisfreien Städten, die bei Kapitel 10 030 Titel 233 82 vereinnahmt wurden.

Zu Titel 232 20:

Zuweisungen anderer Länder zur Mitfinanzierung der Technischen Hilfe bei Programmen im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen.

Zu Titel 233 00:

Erstattung der kommunalen Anteile der Kreise und kreisfreien Städte bei der Durchführung der Kulturlandschaftsprogramme.

Zu Titel 271 10:

EU-Beteiligung für die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse - VO (EU) Nr. 1308/2013 -.

Kapitel 10 090

Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2019 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2017 TEUR
271 11	522	Erstattung von Zuschüssen von der EU.	—	—	—	—
271 15	422	Erstattungen von der EU. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 73 und bei den Titeln 422 01 und 427 01 im Kapitel 10 010 verwendet werden.	—	—	—	—
271 16	522	Erstattungen von der EU. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 71 verwendet werden.	8 800 000	8 800 000	—	5 631
271 17	522	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch die EU. Siehe Verstärkungsvermerk bei Kapitel 10 010 Titel 427 01, Kapitel 10 060 Titel 537 13, Kapitel 10 050 Titel 537 13, Kapitel 03 310 Titelgruppe 71 und Kapitel 10 400 Ausgabe-Titelgruppe 61.	—	—	—	—
271 20	522	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch die EU für technische Hilfe usw. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 547 00 und bei den Titeln 422 01 und 427 01 im Kapitel 10 010 verwendet werden.	—	—	—	—
271 30	332	Erstattungen von Verwaltungsausgaben durch die EU (REACCT).	—	—	—	—
271 40	314	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch die EU (PRONET). Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 74 und bei den Titeln 422 01, 427 01 und 527 01 im Kapitel 10 010 verwendet werden.	—	—	—	—
271 50	522	Erhebungskostenpauschale für die Wiedereinziehung von EAGFL-Garantiebeträgen. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 12.	—	—	—	421
282 00	693	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland. Siehe Verstärkungsvermerk bei Titelgruppe 75 und Titelgruppe 82.	—	—	—	—
332 00	422	Zuweisungen für Investitionen von Ländern. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 73 und bei den Titeln 422 01 und 427 01 im Kapitel 10 010 verwendet werden.	—	—	—	—
346 11	646	Zuschüsse für Investitionen von der EU. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei der Titelgruppe 68 verwendet werden.	—	—	—	—
346 12	332	Zuschüsse für Investitionen von der EU. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei der Titelgruppe 69 verwendet werden.	—	—	—	—
346 13	522	Zuschüsse für Investitionen von der EU. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 72 verwendet werden.	—	—	—	—
346 15	532	Zuschüsse für Investitionen von der EU. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 81 verwendet werden.	1 500 000	1 500 000	—	31
346 17	422	Zuschüsse für Investitionen von der EU. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 73 und bei den Titeln 422 01 und 427 01 im Kapitel 10 010 verwendet werden.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 271 11:

Die Zweckbestimmung wird aus Abrechnungsgründen beibehalten.

Zu Titel 271 17:

Die Zweckbestimmung wird aus Abrechnungsgründen beibehalten.

Zu Titel 346 11:

Die Zweckbestimmung wird aus Abrechnungsgründen beibehalten.

Zu Titel 346 12:

Die Zweckbestimmung wird aus Abrechnungsgründen beibehalten.

Zu Titel 346 15:

Zuweisungen der EG im Rahmen der VO (EG) Nr. 1198/2006 (EFF) und Nr. 508/2014 (EMFF).

Kapitel 10 090**Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 61

Zuweisungen der EU im Rahmen der Verordnung "Ländlicher Raum"

Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Ausgabe-Titelgruppe 61 verwendet werden.

119 61	522	Rückzahlungen und Zinsen von nicht oder zweckwidrig verwendeten EU-Mitteln der laufenden Förderperiode. . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 671 11 und 671 13 verwendet werden.	—	—	—	46
271 61	522	Erstattungen der EU.	18 000 000	82 000 000	-64 000 000	—
346 61	522	Zuschüsse für Investitionen von der EU.	82 000 000	—	+82 000 000	63 235
		Summe Titelgruppe 61.	100 000 000	82 000 000	+18 000 000	63 281
		Gesamteinnahmen Kapitel 10 090.	110 410 000	92 410 000	+18 000 000	69 637

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Erstattungen der EU für das NRW-Programm "Ländlicher Raum".

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n
Sächliche Verwaltungsausgaben

546 01	532	Vermischte Ausgaben.	200 800	200 800	—	—
547 00	522	Sonstige Sachausgaben und technische Hilfe. 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei den Titeln 119 43, 232 20 und 271 20 geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu. 4. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 060 Titel 537 13 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden. 5. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU vorliegt.	—	—	—	—

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

631 12	522	Erstattung von Anlastungsbeträgen an die EU. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei den Titeln 119 44 und 271 50 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. (§ 17 Abs. 3 LHO).	—	—	—	40
633 11	522	Erstattung von Rückflüssen an Kreise und kreisfreie Städte. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. (§ 17 Abs. 3 LHO).	—	—	—	1
633 12	522	Erstattung von Zinsen an Kreise und kreisfreie Städte. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 42 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. (§ 17 Abs. 3 LHO).	—	—	—	—
671 11	522	Erstattung von Zinsen an die EU. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 119 41 und Titel 119 61 geleistet werden. 3. (§ 17 Abs. 3 LHO).	—	—	—	3
671 13	522	Erstattung von Rückflüssen an die EU. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 11 und Titel 119 61 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. (§ 17 Abs. 3 LHO).	—	—	—	18
686 00	522	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. 1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Ausgabe- Titelgruppe 67 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden. 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 271 10 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 271 10 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn eine Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt. 4. (§ 17 Abs. 3 LHO). 5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.	110 000	110 000	—	99

Erläuterungen

Zu Titel 546 01:

Erstattung eines EU-Vorschusses im Rahmen der Schlussrechnung des Europäischen Fischereifonds (EFF).
(siehe Titel 346 15 und Titelgruppe 81)

Zu Titel 547 00:

Die Mittel sind vorgesehen für die Begleitung und Bewertung EU-kofinanzierter Maßnahmen (z. B. EMFF). Das Monitoring und die Evaluierung sind i.d.R. durch die EU vorgeschrieben.

Zu Titel 631 12:

Die Zweckbestimmung wird vorsorglich ausgebracht.

Zu Titel 633 11:

Erstattung von Rückflüssen an Kreise und kreisfreie Städte im Rahmen der Kulturlandschaftsprogramme.

Zu Titel 633 12:

Erstattung von Zinsen an Kreise und kreisfreie Städte im Rahmen der Kulturlandschaftsprogramme.

Zu Titel 686 00:

Die Mittel sind vorgesehen für die Verbesserung der Erzeugung und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse - VO (EU) Nr. 1308/2013 -.

Kapitel 10 090 Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung "Ländlicher Raum" (Landesanteil)

- Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.
- Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und dürfen auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
- Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 10 030 Titelgruppe 60 sowie Titel 684 65, 683 67, 892 67, 633 75, 637 75, 683 75, 633 76, 683 76, 686 76, 884 76, 892 76, 683 82, 821 82, 883 82, 893 82 und bei Kapitel 10 050 Titel 883 70, 887 70, 892 70 und 893 70.
- Bis zu 5 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind für LEADER bestimmt. Diese Mittel können zur Selbstbewirtschaftung bestimmt werden (§ 15 Abs. 2 LHO).
- 25 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).

427 60	522	Entgelte für Aushilfen.	—	—	—	416
537 60	522	Untersuchungsvorhaben.	90 000	90 000	—	—
547 60	522	Sonstige Sachkosten und technische Hilfe. Verpflichtungsermächtigung: 800 000 EUR.	901 000	901 000	—	280
632 60	522	Sonstige Zuweisungen an Länder.	—	—	—	—
633 60	522	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV). Verpflichtungsermächtigung: 100 000 EUR.	100 000	100 000	—	—
637 60	522	Sonstige Zuweisungen (an Zweckverbände).	100 000	100 000	—	—
681 60	522	Entschädigungen aufgrund des Landesforstgesetzes und sonstige Leistungen.	—	—	—	—
683 60	522	Zuschüsse (an private Unternehmen). Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der bei Titel 233 00 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. Verpflichtungsermächtigung: 45 255 600 EUR.	28 748 800	28 748 800	—	17 240
684 60	522	Zuschüsse (an soziale oder ähnliche Einrichtungen).	—	—	—	4
686 60	522	Zuschüsse (an Sonstige). Verpflichtungsermächtigung: 4 350 000 EUR.	1 761 200	1 761 200	—	577
821 60	522	Erwerb von Grundstücken.	—	—	—	—
883 60	522	Zuweisungen (an Gemeinden, GV).	3 000 000	3 000 000	—	692
887 60	522	Zuweisungen (an Zweckverbände).	—	—	—	—
891 60	522	Zuschüsse (an öffentliche Unternehmen).	—	—	—	6
892 60	522	Zuschüsse (an private Unternehmen). Verpflichtungsermächtigung: 4 850 000 EUR.	4 600 000	4 600 000	—	227
893 60	522	Zuschüsse (an Sonstige).	—	—	—	566
		Summe Titelgruppe 60.	39 301 000	39 301 000	—	20 007

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Ausgaben für folgende Maßnahmen:

1. Berufsbildung und Erwerb von Qualifikationen.	125 000 EUR
2. Inanspruchnahme von Beratungsdiensten.	125 000 EUR
3. Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.	100 000 EUR
4. Schutz- und Bewirtschaftungspläne / kulturelles Erbe, Naturschutz.	1 250 000 EUR
5. Waldökonomie, Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft und in die Verarbeitung und Vermarktung.	1 200 000 EUR
6. Agrarumweltklimamaßnahmen.	28 631 000 EUR
7. Ausgleichszahlung.	1 872 000 EUR
8. Tierschutzmaßnahmen.	2 400 000 EUR
9. Zusammenarbeit.	1 222 000 EUR
10. LEADER.	1 875 000 EUR
11. Technische Hilfe.	501 000 EUR
Zusammen.	39 301 000 EUR

Die Mittel zu 11. sind vorgesehen für EU-kofinanzierte Maßnahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum.

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 61					
Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung "Ländlicher Raum" (EU-Anteil)					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 683 61 kann auch bei den anderen Titeln der Titelgruppe verwendet werden.					
3. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Einnahme-Titelgruppe 61 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.					
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).					
5. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Einnahme-Titelgruppe 61 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU vorliegt.					
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
7. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den durch die EU-Verordnung "Ländlicher Raum" kofinanzierte Titelgruppe 60, Kapitel 10 080, Kapitel 10 020 Titelgruppe 76 und die hierzu korrespondierenden Selbstbewirtschaftungsmittel für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.					
8. Für Maßnahmen des NRW-Programms "Ländlicher Raum" bzw. des Nachfolgeprogramms dürfen Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Haushaltsjahre 2019 ff in Anspruch genommen werden, soweit diese nicht bereits bei Kapitel 10 080 sowie Kapitel 10 090 Titelgruppe 60 in Anspruch genommen werden.					
427 61	522 Entgelte für Aushilfen.	—	—	—	—
537 61	522 Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	—
547 61	522 Sonstige Sachkosten und technische Hilfe. Verpflichtungsermächtigung: 600 000 EUR.	250 000	—	+250 000	397
632 61	522 Sonstige Zuweisungen an Länder.	—	—	—	—
633 61	522 Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV).	—	—	—	958
637 61	522 Sonstige Zuweisungen (an Zweckverbände).	—	—	—	—
681 61	522 Entschädigungen und sonstige Leistungen.	—	—	—	—
683 61	522 Zuschüsse (an private Unternehmen). Verpflichtungsermächtigung: 20 800 000 EUR.	17 750 000	82 000 000	-64 250 000	34 615
684 61	522 Zuschüsse (an soziale oder ähnliche Einrichtungen).	—	—	—	17
686 61	522 Zuschüsse (an Sonstige).	—	—	—	2 156
821 61	522 Erwerb von Grundstücken.	—	—	—	—
883 61	522 Zuweisungen (an Gemeinden, GV).	—	—	—	3 427
887 61	522 Zuweisungen (an Zweckverbände).	—	—	—	784
891 61	522 Zuschüsse (an öffentliche Unternehmen).	—	—	—	219
892 61	522 Zuschüsse (an private Unternehmen). Verpflichtungsermächtigung: 78 000 000 EUR.	82 000 000	—	+82 000 000	11 608
893 61	522 Zuschüsse (an Sonstige).	—	—	—	1 106
	Summe Titelgruppe 61.	100 000 000	82 000 000	+18 000 000	55 287

 Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:**Ausgaben für folgende Maßnahmen:**

1. Berufsbildung und Erwerb von Qualifikationen (Kapitel 10 090 Titelgruppe 60).	100 000 EUR
2. Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Kapitel 10 090 Titelgruppe 60).	100 000 EUR
3. Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (Kapitel 10 080).	7 000 000 EUR
4. Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Kapitel 10 080, Kapitel 10 090 Titelgruppe 60).	1 000 000 EUR
5. Investitionen in Infrastruktur (Forstlicher Wegebau/Flurbereinigung) (Kapitel 10 080).	1 000 000 EUR
6. Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen (DIEK und ILEK, Wegekonzepte) (Kapitel 10 080).	300 000 EUR
7. Dorferneuerung und -entwicklung, ländlicher Infrastrukturmaßnahmen (Kapitel 10 080).	1 000 000 EUR
8. Investitionen in Breitbandinfrastruktur (Kapitel 10 080, Kapitel 10 020 Titelgruppe 76).	5 000 000 EUR
9. Schutz- und Bewirtschaftungspläne / kulturelles Erbe, Naturschutz (Kapitel 10 080, Kapitel 10 090 Titelgruppe 60).	1 000 000 EUR
10. Waldökonomie (Kapitel 10 080, Kapitel 10 090 Titelgruppe 60).	1 800 000 EUR
11. Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forst- und holzwirtschaftlicher Erzeugnisse (Kapitel 10 080).	100 000 EUR
12. Agrarumweltklimamaßnahmen (Kapitel 10 080, Kapitel 10 090 Titelgruppe 60).	46 700 000 EUR
13. Ökologischer Landbau (Kapitel 10 080, Kapitel 10 090 Titelgruppe 60).	3 000 000 EUR
14. Ausgleichszahlung / Ausgleichszulage (Kapitel 10 080, Kapitel 10 090 Titelgruppe 60).	5 000 000 EUR
15. Tierschutzmaßnahmen (Kapitel 10 080, Kapitel 10 090 Titelgruppe 60).	19 000 000 EUR
16. Zusammenarbeit (Kapitel 10 090 Titelgruppe 60).	1 000 000 EUR
17. LEADER (Kapitel 10 090 Titelgruppe 60).	6 500 000 EUR
18. Technische Hilfe (Kapitel 10 090 Titelgruppe 60).	400 000 EUR
Zusammen.	100 000 000 EUR
Zusätzlich zu den hier veranschlagten EU-Mitteln sind folgende nationale Mittel veranschlagt:	
Kapitel 10 080 (GAK).	83 620 500 EUR
- davon Landesmittel.	33 448 200 EUR
- davon Bundesmittel.	50 172 300 EUR
Kapitel 10 090 Titelgruppe 60 (Landesanteil).	39 301 000 EUR

Kapitel 10 090**Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 68

Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.
3. (§ 17 Abs. 3 LHO).
4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.
5. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 050 Titelgruppe 75 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.
6. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.

883 68	646	Zuweisungen (an Gemeinden, GV).	—	—	—	—
887 68	646	Zuweisungen (an Zweckverbände).	—	—	—	—
891 68	646	Zuschüsse (an öffentliche Unternehmen).	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 68.	—	—	—	—

Titelgruppe 69

Naturschutz und Landschaftspflege

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.
3. (§ 17 Abs. 3 LHO).
4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.
5. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titelgruppe 82 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.
6. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.

633 69	332	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV).	—	—	—	—
637 69	332	Zuweisungen (an Zweckverbände).	—	—	—	—
683 69	332	Zuschüsse (an private Unternehmen).	—	—	—	—
686 69	332	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	—	—	—	—
821 69	332	Erwerb von Grundstücken (durch das Land).	—	—	—	—
883 69	332	Zuweisungen (an Gemeinden, GV).	—	—	—	—
893 69	332	Zuschüsse (an Sonstige).	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 69.	—	—	—	—

Kapitel 10 090

Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 70						
Schulobstprogramm (Landesanteil)						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.						
2. Erstattungen Dritter dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.						
3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.						
427 70	522	Entgelte für Aushilfen.	—	—	—	—
531 70	522	Öffentlichkeitsarbeit.	—	—	—	18
537 70	522	Versuche und Untersuchungen.	—	—	—	—
538 70	522	Ausgaben für Datenverarbeitung.	—	—	—	—
686 70	522	Zuschüsse (an Sonstige).	—	—	—	1 557
Summe Titelgruppe 70.			—	—	—	1 576
Titelgruppe 71						
Schulprogramm (EU-Mittel)						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.						
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 271 16 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.						
3. (§ 17 Abs. 3 LHO).						
4. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 271 16 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU vorliegt.						
5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.						
6. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 040 Titelgruppe 60 veranschlagten Mitteln für den gleichen Verwendungszweck ausgegeben werden.						
427 71	522	Entgelte für Aushilfen.	—	—	—	—
531 71	522	Öffentlichkeitsarbeit.	—	—	—	—
537 71	522	Versuche und Untersuchungen.	—	—	—	—
686 71	522	Zuschüsse (an Sonstige).	8 800 000	8 800 000	—	5 631
Verpflichtungsermächtigung: 8 000 000 EUR.						
Summe Titelgruppe 71.			8 800 000	8 800 000	—	5 631

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 70:

Die Maßnahme "Schulobstprogramm" wird wegen des Wegfalls der Kofinanzierungspflicht nicht fortgeführt. Das EU-Schulobst- und Gemüseprogramm wird durch das vollständig aus EU-Mittel finanzierte "Schulprogramm" ersetzt.

Vorjahr Kapitel 10 090 Titelgruppe 70: 2.500.000 EUR.

Zu Titelgruppe 71:

Das bisherige EU-Schulobst- und Gemüseprogramm sowie das EU-Schulmilchprogramm wurden zu einem EU-Schulprogramm zusammengefasst. Der Ansatz der EU-Mittel wurde erhöht, die Kofinanzierungspflicht durch Landesmittel entfällt.

Vorjahr Kapitel 10 090 Titelgruppe 71 (vormals Schulobstprogramm (EU-Mittel)): 6.000.000 EUR.

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 72
Gemeinschaftsinitiative LEADER + gemäß VO (EWG) Nr. 4253/88

1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 13 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 13 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).
5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.
6. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titelgruppen 67 und 82 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.

633 72	522	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	—
883 72	522	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 72.			—	—	—	—

Titelgruppe 73
Gemeinschaftsinitiative INTERREG III C

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei den Titeln 232 10, 271 15, 332 00 und 346 17 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei den Titeln 271 15 und 346 17 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. (§ 17 Abs. 3 LHO)
5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.
6. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titel 537 11 und im Einzelplan 15 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.

537 73	422	Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	—
633 73	422	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV).	—	—	—	—
637 73	422	Sonstige Zuweisungen (an Zweckverbände).	—	—	—	—
683 73	422	Zuschüsse (an private Unternehmen).	—	—	—	—
883 73	422	Zuweisungen für Investitionen (an Gemeinden, GV).	—	—	—	—
887 73	422	Zuweisungen für Investitionen (an Zweckverbände).	—	—	—	—
892 73	422	Zuschüsse für Investitionen (an private Unternehmen).	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 73.			—	—	—	—

Kapitel 10 090**Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppe 74

EU-Netzwerk "Minderung umweltbedingter Gesundheitsrisiken" (PRONET)

1. Die Ausgaben sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 266 40 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei dem Titel 266 40 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. (§ 17 Abs. 3 LHO)
5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.
6. Nach § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen unentgeltlich oder unter dem vollen Wert abgegeben werden.

511 74	314	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände.	—	—	—	—
526 74	314	Kosten für Sachverständige.	—	—	—	—
531 74	314	Ausgaben für Veröffentlichungen.	—	—	—	—
537 74	314	Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	—
541 74	314	Ausgaben für Veranstaltungen und dgl..	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 74.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 74:

Die Titelgruppe bleibt aus Abrechnungsgründen bestehen.

Kapitel 10 090

Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
	Titelgruppe 75				
	Kofinanzierung für das NRW EU-Ziel 2-Programm 2007 - 2013 "EFRE" (Landesanteil)				
	1. Die Ausgaben sind übertragbar.				
	2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.				
	3. Die Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig und dürfen auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.				
	4. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe 82, bei Kapitel 10 030 Titelgruppen 65, 75, 76, 77 und 82, bei Kapitel 10 050 Titel 887 00 sowie Titelgruppe 66, bei Kapitel 10 060 Titelgruppen 60, 61 und 63.				
	5. Einnahmen bei Titel 282 00 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden soweit diese nicht bereits bei der Titelgruppe 82 in Anspruch genommen wurden.				
	6. (Rück-)Einnahmen/Erstattungen/Beiträge Dritter dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.				
	7. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass Ausgaben zusätzlich zu den im Einzelplan 14 veranschlagten Mittel für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.				
427 75 693	Entgelte für Aushilfen.	—	—	—	—
518 75 693	Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW.	—	—	—	—
531 75 693	Ausgaben für Veröffentlichungen.	—	—	—	—
537 75 693	Versuche, Untersuchungen, Beratungsleistungen und Werkverträge.	—	—	—	—
541 75 693	Ausgaben für Veranstaltungen und dgl.	—	—	—	—
547 75 693	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
632 75 693	Sonstige Zuweisungen an Länder.	—	—	—	—
633 75 693	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV).	—	—	—	—
661 75 693	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	—
671 75 693	Erstattungen im Inland.	—	—	—	—
682 75 693	Zuschüsse (an öffentliche Unternehmen).	—	—	—	—
683 75 693	Zuschüsse (an private Unternehmen).	—	—	—	—
686 75 693	Zuschüsse (an Sonstige).	—	—	—	—
883 75 693	Zuweisungen (an Gemeinden, GV).	—	—	—	—
887 75 693	Zuweisungen (an Zweckverbände).	—	—	—	—
891 75 693	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	—
892 75 693	Zuschüsse (an private Unternehmen).	—	—	—	—
893 75 693	Zuschüsse (an Sonstige).	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 75.	—	—	—	—

Kapitel 10 090**Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 80					
Fischerei und Aquakultur - EMFF/ EFF- (Landesanteil)					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
3. Die bei Titel 892 80 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.					
4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
427 80	532 Entgelte für Aushilfen.	—	—	—	—
537 80	532 Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	—
547 80	532 Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	1
632 80	532 Sonstige Zuweisungen an das LANUV.	—	—	—	118
633 80	532 Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV).	—	—	—	—
637 80	532 Sonstige Zuweisungen (an Zweckverbände).	—	—	—	—
683 80	532 Zuschüsse (an private Unternehmen).	—	—	—	—
684 80	532 Zuschüsse (an soziale und ähnliche Einrichtungen).	—	—	—	—
686 80	532 Zuschüsse (an Sonstige).	—	—	—	—
887 80	532 Zuweisungen (an Zweckverbände).	—	—	—	—
892 80	532 Zuschüsse für Investitionen (an private Unternehmen). . . Verpflichtungsermächtigung: 1 500 000 EUR.	500 000	500 000	—	60
893 80	532 Zuschüsse (an Sonstige).	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 80.	500 000	500 000	—	179

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 80:

Förderungen von gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF ab 2007, EMFF ab 2015).

Die EU beteiligt sich mit bis zu 75 v. H. an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Schwerpunkte liegen in der Unterstützung von Maßnahmen zur Entwicklung der Gewässerressourcen, in der Aquakultur, in der Fischverarbeitung und -vermarktung sowie in Pilotprojekten. Näheres regeln landesweite Richtlinien.

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 81					
Fischerei und Aquakultur - EMFF/ EFF - (EU-Anteil)					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 892 81 kann auch bei den übrigen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.					
3. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titelgruppen 70 und 72, bei Kapitel 10 050 Titelgruppen 66 und 71, bei Kapitel 10 090 Titelgruppe 80 sowie bei Kapitel 10 400 Titelgruppe 73 veranschlagten Mitteln für den gleichen Verwendungszweck ausgegeben werden.					
4. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 15 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.					
5. Die Ausgaben dürfen vor dem Eingang der bei Titel 346 15 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.					
6. (§ 17 Abs. 3 LHO).					
7. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
427 81	532 Entgelte für Aushilfen.	—	—	—	—
537 81	532 Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	—
547 81	532 Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	4
632 81	532 Sonstige Zuweisungen an das LANUV.	—	—	—	295
637 81	532 Sonstige Zuweisungen (an Zweckverbände).	—	—	—	—
683 81	532 Zuschüsse (an private Unternehmen).	—	—	—	—
684 81	532 Zuschüsse (an soziale und ähnliche Einrichtungen).	—	—	—	—
686 81	532 Zuschüsse (an Sonstige).	—	—	—	—
791 81	532 Ausbaumaßnahmen.	—	—	—	—
812 81	532 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen.	—	—	—	—
887 81	532 Zuweisungen (an Zweckverbände).	—	—	—	—
892 81	532 Zuschüsse (an private Unternehmen). Verpflichtungsermächtigung: 4 500 000 EUR.	1 500 000	1 500 000	—	180
893 81	532 Zuschüsse (an Sonstige).	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 81.	1 500 000	1 500 000	—	479

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 81:

Förderungen von gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF ab 2007, EMFF ab 2015). Die EU und das Land beteiligen sich mit bis zu 75 v.H. bzw. 25 v.H. an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Schwerpunkte liegen in der Unterstützung von Maßnahmen zur Entwicklung der Gewässerressourcen, in der Aquakultur, in der Fischverarbeitung und -vermarktung sowie in Pilotprojekten. Näheres regeln landesweite Richtlinien.

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
	Titelgruppe 82				
	Kofinanzierung für EFRE.NRW 2014 - 2020 (Landesanteil)				
	1. Die Ausgaben sind übertragbar.				
	2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.				
	3. Die Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig und dürfen auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.				
	4. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe 75, bei Kapitel 10 030 Titelgruppen 65, 75, 76, 77 und 82, bei Kapitel 10 040 mit Ausnahme des Titels 684 10, bei Kapitel 10 050 Titel 883 00 und 887 00 sowie Titelgruppe 66, bei Kapitel 10 060 Titelgruppen 60, 61, 63, 65 und 67.				
	5. Einnahmen bei Titel 282 00 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden soweit diese nicht bereits bei der Titelgruppe 75 in Anspruch genommen wurden.				
	6. Siehe Personalausgabevermerk Nr. 4 bei Kapitel 10 400.				
	7. (Rück-)Einnahmen/Erstattungen/Beiträge Dritter fließen den Selbstbewirtschaftungsmitteln zu.				
	8. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass Ausgaben zusätzlich zu den im Einzelplan 14 veranschlagten Mittel für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.				
	9. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).				
427 82 693	Entgelte für Aushilfen.	—	—	—	137
518 82 693	Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW.	—	—	—	—
531 82 693	Ausgaben für Veröffentlichungen. Verpflichtungsermächtigung: 984 500 EUR.	600 000	572 800	+27 200	—
537 82 693	Versuche, Untersuchungen, Beratungsleistungen und Werkverträge. Verpflichtungsermächtigung: 13 900 000 EUR.	4 300 000	4 296 000	+4 000	12 145
541 82 693	Ausgaben für Veranstaltungen und dgl.. Verpflichtungsermächtigung: 1 403 400 EUR.	600 000	572 800	+27 200	—
547 82 693	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben. Verpflichtungsermächtigung: 1 403 400 EUR.	1 100 000	1 002 400	+97 600	—
632 82 693	Sonstige Zuweisungen an Länder.	—	—	—	—
633 82 693	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV). Verpflichtungsermächtigung: 4 500 000 EUR.	1 500 000	1 432 000	+68 000	—
661 82 693	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	—
671 82 693	Erstattungen im Inland.	—	—	—	—
682 82 693	Zuschüsse (an öffentliche Unternehmen). Verpflichtungsermächtigung: 3 000 000 EUR.	1 200 000	1 145 600	+54 400	262
683 82 693	Zuschüsse (an private Unternehmen). Verpflichtungsermächtigung: 4 500 000 EUR.	2 500 000	2 004 800	+495 200	2 288
686 82 693	Zuschüsse (an Sonstige). Verpflichtungsermächtigung: 6 000 000 EUR.	3 000 000	2 864 000	+136 000	8 308
883 82 693	Zuweisungen (an Gemeinden, GV). Verpflichtungsermächtigung: 4 500 000 EUR.	1 000 000	942 800	+57 200	27

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 82:

Die Mittel sind für die Finanzierung von Projekten im Rahmen der EFRE-Förderung mit dem Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" vorgesehen. Entsprechend der Leitthemen zur EU-Strukturförderung werden insbesondere Maßnahmen in den Themen "Forschung und Innovation (einschließlich Umweltwirtschaft)", "Wettbewerbsfähigkeit von KMU (einschließlich Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit)", "Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Energiesparen und Klimaschutz", "Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut" sowie "Erhaltung und Schutz der Umwelt (einschließlich Erhalt und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens; Verbesserung des städtischen Umfelds u.a. durch Brachensanierung)" gefördert.

Die Ausgaben sind u. a. für folgende Maßnahmen veranschlagt:

1. Leitmarktwettbewerb Energie- und Umweltwirtschaft,
2. Forschungs- und Kompetenzzentren,
3. Kommunikations- und Aufschließungsmaßnahmen sowie Studien, insbesondere in den Bereichen Klimaschutz, Erneuerbare Energien, Energiesparen, Energieeffizienz, Ressourceneffizienz (einschl. Umweltwirtschaft),
4. Projektaufrufe an Kommunen und Regionen im Bereich Klimaschutz (einschl. Anpassung an den Klimawandel), Tourismus, Nachhaltige Stadt, Ökologische Revitalisierung,
5. Innovative Klimaschutz- und Umweltmaßnahmen, Innovative Projekte Umweltwirtschaft, Ressourceneffizienz,
6. Cluster sowie Innovations- und Kompetenznetzwerke, u.a. Kompetenznetzwerk Umweltwirtschaft.NRW Cluster Ernährung.NRW,
7. Umweltorientierte Gründungen,
8. Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeitsstrategien KMU, nachhaltige Gewerbegebiete, regionale Vermarktung KWK-Fonds/ Energieinfrastruktur/Energieeffizienzfonds,
9. Wettbewerbe und Projekte im Bereich Klimaschutz, Energieeffizienz, Energiesparen, KWK und Zukunftsenergien (einschl. Anpassung an den Klimawandel),
10. Bürgerenergieberatungsprojekt der Verbraucherzentrale, Energie 2020,
11. Projekte zur Förderung klimafreundlicher Lebensstile,
12. Biologische Vielfalt, Grüne Infrastruktur, Naturschutzbildung, BNE, Freiräume,
13. Wiedergewinnung und effiziente Nutzung von Ressourcen, Kreislaufwirtschaft,
14. Nachhaltige integrierte Stadt- und Landschaftsentwicklung,
15. Altlasten- und Brachensanierung,
16. Aufbau und Betrieb der Regionalvermarktungsagentur und ihrer Projekte.

Kapitel 10 090**Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2019 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2017 TEUR
887 82	693	Zuweisungen (an Zweckverbände) Verpflichtungsermächtigung: 4 500 000 EUR.	500 000	429 600	+70 400	—
891 82	693	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen. Verpflichtungsermächtigung: 4 500 000 EUR.	600 000	572 800	+27 200	—
892 82	693	Zuschüsse (an private Unternehmen) Verpflichtungsermächtigung: 1 500 000 EUR.	500 000	343 700	+156 300	54
893 82	693	Zuschüsse (an Sonstige) Verpflichtungsermächtigung: 8 734 300 EUR.	9 824 700	6 333 600	+3 491 100	6
Summe Titelgruppe 82.			27 224 700	22 512 900	+4 711 800	23 227
Gesamtausgaben Kapitel 10 090.			177 636 500	154 924 700	+22 711 800	106 546
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 10 090.			228 181 200	211 423 600	+16 757 600	

